



## Sprachaufenthalte / Sprachkompetenzen

### 1 Sprachaufenthalte

Der Sprachaufenthalt dient der Verfestigung der zielsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen der zukünftigen Lehrpersonen. Diese Erfahrungen im zielsprachlichen Gebiet werden in verschiedenen Modulen der Fremdsprachenfächer vor- und nachbereitet.

- Für alle gewählten Sprachen (Französisch, Englisch, Italienisch) wird je ein Fremdsprachaufenthalt im Umfang von 12 Wochen verlangt. Gleichwertige Aufenthalte nach Abschluss der vorbereitenden Schulen (z.B. Gymnasium, Seminar, Diplommittelschule) werden angerechnet. Weitere Möglichkeiten der Anrechnung: siehe separater Abschnitt.
- Bei der Wahl von mehr als einer Fremdsprache wird empfohlen, mindestens einen dieser Aufenthalte vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Die Möglichkeit besteht, Sprachaufenthalte während des 3. Semesters oder nach dem 4. Semester zu absolvieren, sei es als Mobilitätssemester an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule im entsprechenden Sprachgebiet oder als Sprachaufenthalt in der Zeit ohne Vorlesungsbetrieb.
- Der Aufenthalt ist in rein englisch- resp. französisch- oder italienischsprachigem Gebiet zu verbringen. Für den Englisch-Aufenthalt können Länder wie Grossbritannien, die USA, Kanada oder Australien/Neuseeland gewählt werden, nicht aber Gebiete, in denen Englisch nur eine Zweitsprache ist, wie z.B. Malta oder Indien.
- Der Aufenthalt muss eine sprachliche Weiterbildung in Tages- und/oder Abendkursen mit 25–30 Lektionen pro Woche beinhalten. Die sprachliche Weiterbildung kann sich auf 6 Stunden pro Woche resp. auf 1 Monat Schule reduzieren, wenn daneben einer Arbeit nachgegangen und die Sprache im Alltag angewendet wird.
- Reisen im jeweiligen Land zählt nicht als Sprachaufenthalt.

#### 1.1 Ausnahmen:

- a Anerkennung von Aufenthalten auf der Sekundarstufe II
  - Ein Ausland-/Austauschaufenthalt auf der Sekundarstufe II im jeweiligen Sprachgebiet von mindestens 6 Monaten wird als Sprachaufenthalt voll angerechnet, wenn der Aufenthalt bei Studienantritt nicht mehr als 6 Jahre zurück liegt.
  - Liegt der Ausland-/Austauschaufenthalt von mindestens 6 Monaten mehr als 6 Jahre zurück, sind noch 6 Wochen Sprachaufenthalt zu absolvieren.
  - Sprachaufenthalte auf der Sekundarstufe II von mindestens 12 Wochen, die bei Studienantritt weniger als 6 Jahre zurückliegen, werden zur Hälfte angerechnet, d.h. es sind noch 6 Wochen Sprachaufenthalt fällig.
  - Der Verlauf und allfällige Produkte des Sprachaufenthalts müssen in Form eines Portfolios ausführlich dokumentiert werden.
  - Die Anerkennung erfolgt auf Grund eines offiziellen Nachweises. Ein persönlicher Bericht ist nicht nötig.

- b Militärdienste  
Militärdienste in rein französisch oder italienisch sprechenden Einheiten resp. Zivildienste in französisch- oder italienischsprachigem Gebiet können bis zur Hälfte des Fremdsprachaufenthalts (6 Wochen) angerechnet werden. Solche Militärdienste müssen auch im Bericht zum Sprachaufenthalt reflektiert werden.
- c Zwei- oder mehrsprachig aufgewachsene Studierende  
Die Anrechnung erfolgt individuell durch die Studienberatung.

## 1.2 Dokumentation

Folgende Dokumente sind in einem Portfolio der Studienberatung phil. I (Büro H302) abzugeben:

- Bericht:  
Der Bericht zum Sprachaufenthalt – in der jeweiligen Fremdsprache verfasst – soll eine Beschreibung des Schul- (oder Arbeits-)alltags sein sowie aufzeigen, was besonders gewinnbringend oder aber schwierig/unangenehm war.  
Format:
  - Umfang 1 Seite
  - Name und Studienjahrgang sollen auf dem Deckblatt/in der Kopfzeile der 1. Seite aufgeführt sein.Der Bericht wird von der Studienberatung eingesehen und aufbewahrt, aber normalerweise nicht kommentiert oder in irgend einer Form bewertet.
- Schulbestätigungen
- Ein allfälliger C1-Nachweis kann zusammen mit der Dokumentation zum Sprachaufenthalt eingereicht werden.

## 2 Sprachkompetenzen

Für die Belegung einer Fremdsprache – auch als Zusatzfach – ist in dieser Sprache eine Matura (Haupt- oder Schwerpunktfach) oder ein Nachweis über mindestens Niveau B2 gemäss GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) erforderlich. Dieser Nachweis kann in Form eines internationalen Sprachdiploms oder über das Ablegen einer internen Sprachprüfung erbracht werden. Die Studierenden haben in den Fremdsprachen, in denen sie eine Unterrichtsbefähigung erlangen wollen, bis Ende des 6. Semesters eine sprachliche Kompetenz auf mindestens Niveau C1 nach GER mit einem international anerkannten Diplom auszuweisen. Auskunft erteilen die zuständigen Fachleitungen. Für das Fach Englisch müssen die Studierenden mindestens das Cambridge Certificate of Advanced English (CAE, Niveau C1) einreichen, für Französisch ein Diplôme Approfondi de Langue Française (DALF C1).

Am Schluss ihrer Ausbildung verfügen die Studierenden in den Fremdsprachen, für die sie eine Unterrichtsbefähigung erhalten, über eine berufsspezifische Sprachkompetenz auf Niveau C2 nach GER.

### 3 Allgemeines

Das Testat für die absolvierten Sprachaufenthalte ist bis Ende des 6. Semesters bei der zuständigen Studienberatungsperson einzuholen. Andernfalls muss nach dem 6. Semester ein Zwischenjahr eingeschaltet werden.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Studierende mit Einzelfachabschluss in Englisch, Französisch oder Italienisch.

Weitere Auskünfte erteilt die Studienberatung ([studienberatung.sek1@phsg.ch](mailto:studienberatung.sek1@phsg.ch)).